

Hauptsatzung

der Stadt B ü r e n

vom 02.11.2009

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.04.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften
- § 4 entfällt
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 380) hat der Rat der Stadt Büren am 30.10.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder mit Änderung vom 06.04.2017 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

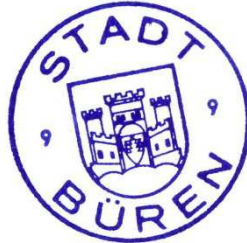
§ 1

Name, Stadtgebiet

1. Die Stadt führt den Namen "Stadt Büren". Sie ist am 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NRW S. 1224) aus der Stadt Büren und den Gemeinden Ahden, Barkhausen, Brenken, Eickhoff, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg, Weine und Wewelsburg gebildet worden. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Stadt Büren ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Büren-Land.
2. Das Gebiet der Stadt Büren deckt sich mit den Gebieten der früheren elf amtsangehörigen Gemeinden und dem Gebiet der alten Stadt Büren und umfasst eine Fläche von 170,91 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.01.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen zeigt: in Rot auf einem grünen Dreieck eine silberne Burg mit drei Zinntürmen; unter dem breiten Mittelurm in einem offenen Torbogen ein silberner Schild mit einem roten Rautensparren. Das Wappen ist auf der Anlage 1 dargestellt.



2. Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.01.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge zeigt die Farben rot und weiß und im oberen Drittel das Wappen der Stadt Büren.
3. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Büren". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
die alte Stadt Büren und die Ortschaften: Ahden, Barkhausen, Brenken, Eickhoff, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg, Weine, Wewelsburg. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
2. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er / sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
3. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner / ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

5. Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine nach Einwohnern gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
6. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner / ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 entfällt

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht des Rates und der Ausschüsse bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Büren fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Büren fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister mit Hinweis auf diese Vorschrift zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Büren".
1. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW), in denen die Einberufung des Rates bzw. des Hauptausschusses gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Büren nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt entstehen, bedürfen der Schriftform. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Bürgermeisters der Allgemeine Vertreter im Amt.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
5. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung zugewiesen. Der Rat kann zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sachverständige Bürgerinnen/Bürger mit beratender Stimme zusätzlich in den Ausschuss berufen.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit

mindestens 16 Mitgliedern auch 2. stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3. stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- h) Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein(e) allgemeine(r) Vertreter/in sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Abteilungsleiter/innen.

§ 13

Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren festgelegt.
2. Der Rat der Stadt Büren wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem Wahlergebnis.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richten sich nach § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (**Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO**) - in der jeweils gültigen Fassung

(SGV.NW. 2023), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält.

2. Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen finden auch bei den nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Hinweis: § 52 (3) GO
3. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

Amtsblatt der Stadt Büren

vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

4. Ferner erfolgt gleichzeitig die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Büren (www.bueren.de).
5. Gem. § 48 (1) 4 GO NRW sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch entsprechenden Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Büren. Der Aushang erfolgt entsprechend den in der Geschäftsordnung des Rates bestimmten Ladungsfristen und darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.

6. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur rechtskräftigen Bekanntmachung der Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Büren.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Soweit die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch diese Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

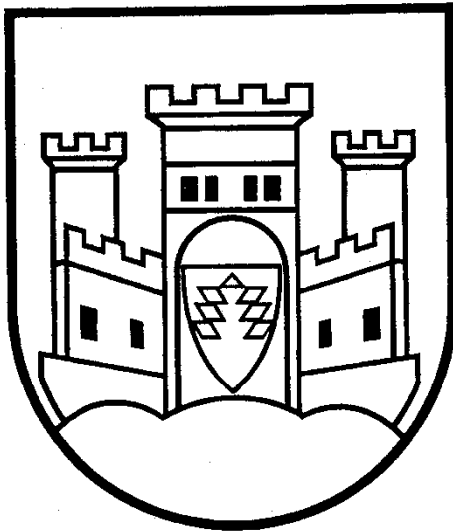
1. Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen und der Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

3. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Büren



Anlage 2 zu § 4 der Hauptsatzung der Stadt Büren

